

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>IX/2019/319</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>19.12.2019</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>19.12.2019</b>

Tagesordnungspunkt

**Betrauungsakt für den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden (EU-Beihilferecht)**

**Beschlussvorschlag:**

**Dem Erlass eines Betrauungsaktes für den Eigenbetrieb der Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird zugestimmt.**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach geltendem EU-Recht (Artikel 106 bis 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union -AEUV-) unterliegen Zuschüsse, die von kommunaler Seite an Unternehmen gezahlt werden, sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden.

Die EU-Kommission hat am 20.12.2011 einen Beschluss erlassen, der sich mit den Voraussetzungen befasst, die gelten sollen, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse öffentliche Zuschüsse für Dienstleistungen nicht bei der Kommission anzumelden sind.

Für den Fall, dass die vom Landkreis Aurich an den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden gewährten Zuschüsse beihilferechtliche Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts darstellen, ist es erforderlich, den Eigenbetrieb aus Gründen der Rechtssicherheit vorsorglich im Rahmen eines förmlichen Aktes mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen. Dies erfolgt in Form eines „Betrauungsaktes“.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>12.12.2019</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. Meinen</b>
---	---

**Anlagenverzeichnis**

Betrauungsakt

